



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2

☎ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-20

e-mail: gde@wettmannstaetten.steiermark.atwww.wettmannstaetten.gv.at

UID-Nr.: ATU 28548907

Wettmannstätten, am 12.08.2015

Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Wettmannstätten 10/2015

1) EDV-Umstellung - Vorschreibung

Aus organisatorischen Gründen wurde das EDV-System im Gemeindeamt umgestellt. Durch diese Umstellung kommt es vorerst bei den Abgabenvorschreibungen und in weiterer Folge auch bei den Bescheiden zu optischen Veränderungen. Wie in der Wassergebührenordnung vorgesehen, wird die Miete für den Wasserzähler jetzt auch quartalsmäßig vorgeschrieben. Bisher wurde diese Zählermiete erst am Jahresende mit der Wasserendabrechnung verrechnet.

2) Grünlandförderung 2015

In der Gemeinderatssitzung am 22.07.2015 wurde die Grünlandförderung für das heurige Jahr einstimmig beschlossen.

Die Landwirte können diese Förderung **bis 30.09.2015** beantragen. Mindestfläche beträgt 0,3 ha und die Förderung beträgt € 25,-/ha. Als Grundlage für die Flächenangabe dient ausschließlich der gültige **Mehrfachantrag**.

3) Freie Mietwohnungen in Wettmannstätten

Laut Siedlungsgenossenschaft Köflach ist derzeit im sanierten Wohnhaus in Wettmannstätten 9 (neben Kaufhaus Tölg) noch nachfolgende Wohnung frei:

Wohnung 3 im OG – Wohnnutzfläche **65,45 m²** -
(Mietpreis **€ 526,00** exkl. Strom, Wasser, Heizung)

Bei Interesse melden Sie sich im Gemeindeamt, bei der Siedlungsgenossenschaft Köflach unter Tel. 03144/70811 oder bei Fr. Ofner von der SGK unter 0664/6217 389.

4) Freie Mietkaufwohnungen der ÖWGES

Nach Rücksprache mit der ÖWGES Graz sind derzeit beim noch im Bau befindlichen Mehrfamilienwohnhaus in Wettmannstätten folgende **geförderte Mietkaufwohnungen frei**:

Wohnung 1/1 im EG :	76,38 m ²	€ 583,- mtl. Mietkosten inkl. Betriebskosten, exkl. Stromkosten
Wohnung 1/4 im OG :	74,30 m ²	€ 562,- mtl. Mietkosten inkl. Betriebskosten, exkl. Stromkosten
Wohnung 2/3 im OG :	74,05 m ²	€ 556,- mtl. Mietkosten inkl. Betriebskosten, exkl. Stromkosten

Es sind Mietwohnungen mit Kaufoption, d.h. nach 10 Jahren Miete ist eine Eigentumsübertragung möglich. Schlüsselübergabe ist am **17.11.2015**.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der ÖWGES unter Tel. 0316/8055-530 oder per e-mail bei der Verkaufsleiterin unter: Edith.Degen@oewg.at.

5) Kartonagensammlung im ASZ

Um überfüllte Papiertonnen bei den Sammelstellen zu verhindern, erinnern wir daran, dass für die Entsorgung von Kartonagen Container im ASZ bereit stehen. Die Entsorgung ist gratis.

6) Musikschulbeiträge

Nachfolgend die **neue Tarifordnung** für das kommende Schuljahr 2015/16:

	Schüler/ innen	Gemeindebeitrag für Schüler/innen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium	€ 425,00	€ 445,00	€ 820,00	€ 335,00
Kursfach (ab 6)	€ 210,00	€ 105,00	€ 210,00	€ 105,00
Kursfach (zu 4-5)	€ 315,00	€ 205,00	€ 315,00	€ 205,00

Die Vorschreibung des Musikschullehrlernbeitrages für das 2. Semester 2014/15 erfolgt durch die EDV-Umstellung bereits bei der 3. Gemeindeabgabenvorschreibung.

Die Musikschullehrlernbeiträge werden künftig für das **1. Semester 2015/16** bei der **1. Vorschreibung** im Februar 2016 und die Vorschreibung des **2. Semesters** bei der **3. Vorschreibung** im August 2016 abgerechnet.

7) Photovoltaik-Aktion für Landwirte

Anfang Mai veröffentlichte der Klima- und Energiefonds die **neue Bundesförderung für Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft**. Es steht ein Gesamtbudget von 4 Mio. Euro zur Verfügung. Gefördert werden Photovoltaikanlagen zwischen 5 und 30 kWp. Die Förderung beträgt für **Freiflächen- und Aufdachanlagen 275 Euro/kWp**, für **gebäudeintegrierte Anlagen 375 Euro/kWp**. Anträge können online eingereicht werden. Die Antragstellung muss VOR der Umsetzung erfolgen. Eine Kombination mit der ÖMAG-Tarifförderung ist nicht möglich. Die Förderaktion läuft bis zum **13.11.2015**.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des Klima- und Energiefonds www.klimafonds.gv.at oder bei der Landwirtschaftskammer Steiermark, Graz, Abteilung Umwelt u. Energie, Tel. 0316/8050-0.

8) Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

Ein Auszug vom Steierm. Landes-Sicherheitsgesetz vom 18.01.2015, LGBl.Nr. 24/2005, i.d.F. LGBL. Nr. 147/2013 für alle Hundehalter/-innen:

- Tiere sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.
- Öffentlich zugängliche Bereiche, die stark frequentiert werden, wie Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
- Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten (Straßen, Plätze, Gaststätten, Lokalen u. dergl.) **entweder an der Leine** zu führen **oder** mit einem **Maulkorb** zu versehen.
- In **öffentlichen Parkanlagen** müssen Hunde an der **Leine** geführt werden.
- Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive, des Militärs und Rettungshunde.

9) Wir setzen „akzente“ für Frauen

Sie möchten nach längerer Berufsunterbrechung nun endlich wieder durchstarten, wissen aber nicht wie? Sie möchten sich beruflich verändern oder eine Ausbildung absolvieren, die Ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht? Sie brauchen Auskunft in rechtlichen Fragen? Sie sind in einer schwierigen Lebenssituation und brauchen Unterstützung bei der Bewältigung anstehender Veränderungen? Mit diesen und anderen Themen kommen Frauen und Mädchen (ab 14 Jahren) in die **Beratungsstelle von akzente**. Ergänzt wird das **kostenlose Beratungsangebot** durch diverse **Workshops und Kurse** zu Themen wie *EDV für den Beruf, Kommunikation & Selbstpräsentation oder selbstbewusstes Auftreten*. **Weitere Informationen und Terminvereinbarungen** unter 03142/ 93 030 – 330 oder office@akzente.or.at (www.akzente.or.at)

10) Ausstellen von Staatsbürgerschaftsnachweisen

Im Rahmen der Einführung des ZSR (Zentrale Staatsbürgerschaftsregister) wurden einige gesetzliche Bestimmungen, sowohl im Staatsbürgerschaftsgesetz als auch in der Staatsbürgerschaftsverordnung, geändert. **Bei Änderung des Familien- oder Vornamens braucht der Staatsbürgerschaftsnachweis nicht eingezogen bzw. ein neuer Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt werden.**

